

Der Oberbürgermeister

rüsselsheim
am main



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jens Grode

Rüsselsheim am Main, 14.03.2022

Beschlussfassungen zu Top 2 und 3 in der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2022

Sehr geehrter Herr Grode,

ich widerspreche gemäß § 63 Abs.1 Satz 1 HGO den o.g. Beschlüssen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2022 zu Top 2 und 3, weil sie das Recht verletzen.

Begründung:

Die o.g. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2022 verletzen das Recht. Die Stadtverordnetenversammlung hat u.a. beschlossen, den eingebrachten Haushalt zurückzuweisen und dem Magistrat zur Prüfung vorzulegen.

Gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 HGO obliegt mir als kraft Gesetzes ausdrücklich das sog „Einbringungsmonopol“ für den städtischen Haushalt.

Die Tagesordnung der o.g. Stadtverordnetenversammlung sah auch nur die Einbringung der Haushaltssatzung und die Einbringung der Finanzplanung vor, nicht mehr und nicht weniger.

Erst am 10.03.2022 wurden rechtlich eigenständige Anträge zum Haushaltsentwurf in den Geschäftsgang gebracht.

Die nunmehr beschlossenen Anträge sind bereits rechtlich fehlerhaft einfach unter Top 2 und 3 mitbehandelt worden.

Derartige neue Anträge verändern inhaltlich in Gänze die Tagesordnungspunkte 2 und 3 und hätten zwingend mit einer Mehrheit von **2/3** auf die Tagesordnung gebracht werden müssen, um überhaupt zur Beratung zu stehen.

Dies sieht die Vorschrift des § 58 Abs.2 HGO ausdrücklich vor. Danach kann über Angelegenheiten, die **nicht** auf der Einladung zu der Sitzung stehen, nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter dem zustimmen.

Eine Abstimmung über die Aufnahme zur Tagesordnung hat nicht stattgefunden. In der Sitzung wurden neue Anträge schlicht unter den Tagesordnungspunkten 2 und 3 „Einbringung“ behandelt.

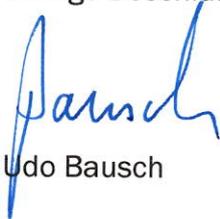
Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung zum Thema Haushaltentwürfe waren nicht auf der Tagesordnung vorgesehen.

Die Beschlüsse konterkarieren die Einbringung des Haushalts.

Im Übrigen wird das gesetzlich vorgesehene Verfahren für die Haushaltsbeschlussfassungen umgangen.

Die Beschlussfassungen sind darüber hinaus mit weiteren materiellen Rechtsfehlern behaftet.

Die Stadtverordnetenversammlung ist nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden. Daher bleibt mir keine andere Wahl, als zu widersprechen, um die rechtswidrige Beschlusslage zu beheben.



Udo Bausch